

Position



## Wildschweinbejagung in Naturschutzgebieten

### Vorbemerkung

Die nachstehenden Forderungen beziehen sich vor dem Hintergrund bestehender rechtlicher Verhältnisse (Art. 14 GG, §§ 3, 7, 8 BJagdG) nur auf größere Naturschutzgebiete, die Teil eines Eigenjagdbezirks der Stiftung Naturschutz oder der öffentlichen Hand sind. In solchen NSGen haben sämtliche Handlungen nach Auffassung des NABU grundsätzlich dem Schutzzweck zu dienen: das gilt auch für die Jagdausübung. Da in puncto Jagd ein entsprechender Bezug zum Schutzzweck allenfalls im Einzelfall herzustellen wäre, ist die Jagdausübung in o.g. skizzierten NSGen grundsätzlich zu untersagen. Die Verordnungen sind entsprechend zu formulieren.

Als Ausnahme dessen wäre ein jagdlicher Eingriff nur dann zu vertreten, wenn er aus den Naturschutzbelangen vorrangigen Gründen des Allgemeinwohls, aus den (rechtlich eng zu definierenden) Gründen des Jagdschutzes oder zum Schutz des Eigentums Dritter zwingend erforderlich ist und nachgewiesenermaßen nicht außerhalb der NSGe vorgenommen werden kann. Die Störungen der Tier- und Pflanzenwelt und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzbelange sind dabei auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Festzustellen ist, dass die als Wildschweinlebensräume gut geeigneten NSG-Flächen im Verhältnis zur übrigen von Wildschweinen genutzten Landesfläche sehr klein sind. Auch die großen NSGe sind nur Teil eines von einer Rote genutzten Arealen. Sie sind mit Sicherheit nicht die Ursache für das Anwachsen der Wildschweinbestände in Schleswig-Holstein. Ihr Einfluss auf die Wildschweinpopulationen ist allenfalls lokal wirksam. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Schwarzwildbejagung in fast allen NSGen gestattet und nur in wenigen davon mit deutlichen Einschränkungen versehen ist. Insofern sind Behauptungen, der hohe Wildschweinbestand insbesondere Ostholsteins sei auf die NSGe bzw. fehlende Bejagungsmöglichkeiten in NSGen zurückzuführen, haltlos. Sie dürfen sich nicht in rechtlichen Bestimmungen oder behördlichen Anweisungen niederschlagen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass nach derzeitigen Kenntnissen selbst hohe Wildschweinbestände nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Biozosen oder anderer Schutzbelange in den NSGen führen. Eine durch Gelege-Prädation von Wildschweinen bedingte und als kritisch zu bewertende Abnahme von Entenvögeln, Kranich, Rohrdommel oder anderer bodenbrütender Vogelarten der von Wildschweinen als Einstände bevorzugten Feuchtbiopte ist unter Voraussetzung von natürlichen Verhältnissen entsprechenden Wasserständen nicht gegeben. Die teilweise großflächigen Verletzungen der Vegetationsdecke durch Umbrechen führen über deren Neubesiedlung in Röhricht- und Grünlandflächen zu einem vielfältigerem Vegetationsmuster- Eine Schwarzwildbejagung in NSGen

dient dem Schutzzweck also nicht.

Wird die Wildschweinbejagung in Ausnahmefällen gestattet, sind dabei folgende Effekte strikt zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Störungen der Tierwelt (z.B. durch häufiges Betreten ihrer Habitate bei jagdlichen Vorbereitungen, anhaltende Beunruhigung durch Schüsse)
- Beeinträchtigung von Biotopen (z.B. durch Freimähen von Schussschneisen, Anlegen von Kirrungen)
- Eutrophierung (durch zeitweilige Konzentration der Wildschweine an bestimmten Stellen über Kirrungen o.a.)

### Regelung über die NSG-Verordnungen

Vor diesem Hintergrund wäre folgende Regelung sinnvoll: Die NSG-VOen sollten die Jagdausübung (mit der Ausnahme des Jagdschutzes im engeren Sinn) grundsätzlich ausschließen. Für die Wildschweinbejagung wäre eine Öffnungsklausel unter „Ausnahmen und Befreiungen“ der NSG-VO zu formulieren. Vorgeschlagen wird dafür folgender Wortlaut:

"Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde die Jagdausübung auf Schwarzwild als Ausnahme von den Regelungen des § ... Abs. ... Satz ... Nr.... im Einzelfall zulassen, wenn durch hohe Schwarzwildbestände nachweislich erhebliche Wildschäden aufgetreten sind und die Jagdausübung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt." (nach: Landes-VO zur Änderung der Landes-VO über das NSG „Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland“).

Die Einbindung des LANU anstelle der UNB als naturschutzrechtliche Genehmigungsbehörde empfiehlt sich aus folgenden Gründen:

Das LANU

- verfügt über die fachlichen Kapazitäten zur Prüfung und zur Abwägung der Umstände;
- besitzt unter den Fachbehörden die größte Übersicht über die NSGe, deren Zustand und Schutzbelange,
- ist fachlich relativ unabhängig, d.h. (im Gegensatz zu den UNBen) verhältnismäßig wenig politisch motivierten Direktiven ausgesetzt.

### Genehmigungsgrundsätze

Eine Genehmigung zur Wildschweinbejagung aufgrund o.g. Ausnahmeregelung sollte nur gewährt werden, wenn

- sich innerhalb des NSG nachweislich eine sehr hohe Wildschweinpopulation befindet,

- die außerhalb des NSG nachweislich erhebliche Wildschäden verursacht und
- die außerhalb des NSG trotz nachgewiesener jagdlichen Bemühungen nicht in dem Umfang hat reduziert werden können, wie es zur Senkung der Wildschäden erforderlich wäre.

Die Genehmigung sollte dabei an folgende Auflagen geknüpft werden:

- Beschränkung auf die Monate November bis Januar In dieser Zeit ist das Störungspotenzial am geringsten.
- Ausschließlich revierübergreifende Gemeinschaftsjagd, keine Einzeljagd Gemeinschaftsjagden mit Treibern und Hunden bringen zwar momentan ein hohes Störungsaufkommen mit sich, konzentrieren dieses jedoch auf wenige Termine. Einzeljagd hingegen führt zu anhaltenden Störungen über einen insgesamt längeren Zeitraum, nicht nur über die Abschüsse an sich, sondern auch über die jagdlichen Vorbereitungen (Ansitzbau- und Unterhaltung, Beschicken von Kurrungen, Einsatz von Lockstoffen, Kontrollbegehungen etc.), die dem Gebot der Vermeidung von Störungen in den NSGen eklatant zuwider laufen.
- Verpflichtung zur revierübergreifenden Gemeinschaftsjagd Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit sowie der Struktur der betroffenen NSGe lässt sich eine unter dem Primat der Effektivität (= hohe Strecke innerhalb möglichst kurzer Zeit) betriebene Gemeinschaftsjagd nicht auf das betroffene NSG beschränken. Eine lediglich punktuell vorgenommene Reduzierung ist angesichts der großflächigen Aktionsräume von Wildschweinrotten sinnlos.
- Verzicht des Ausmähens von Schussschneisen und dgl. Das Mähen von Schussschneisen in Altschilfbestände stellt einen gem. Schutzzweckbestimmung sowie § 15a LNatSchG unzulässigen Eingriff dar. Es beeinträchtigt den angestrebten natürlichen Entwicklungsprozess der Verlandungsbereiche, behindert durch Überlagerung mit organischer Masse den Vegetationsaustrieb und entzieht röhrichtbewohnenden Vogelarten Bruthabitate- Das gilt gleichermaßen für entsprechende Eingriffe in andere Vegetationsbestände.

Sollten sich die erfolgten Schwarzwildjagden wiederholt und trotz fachlicher Beratung als nicht erfolgreich erwiesen haben, d.h. die Strecken im Verhältnis zum für das NSG geschätzten Gesamtbestand so geringfügig sein, dass sie nicht zu einer deutlichen Reduzierung des Bestands beitragen können, sollten zukünftig zumindest vorerst keine weiteren Genehmigungen erteilt werden. Eine uneffektive Wildschweinbejagung ist überflüssig und damit nur als Nachteil für das betroffene NSG zu resümieren.

Des weiteren verweist der NABU auf das Papier der Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd Schleswig-Holstein : 'Anmerkungen zur geplanten Intensivierung von Wildschwein-Reduktionsabschüssen in Schutzgebieten Schleswig-Holsteins,' (5/03), dessen Positionen sich der NABU vorbehaltlos anschließt.

*Juni 2003*

*Fritz Heydemann*